

Thema: Weihnachtsfeier mit Kollegen – So sind Sie versichert!

Beitrag: 1:25 Minuten

Anmoderationsvorschlag: Es wird gewichtelt, gegessen, getrunken, getanzt und gefeiert bis zum Morgengrauen: Wenn der Chef zur Firmenweihnachtsfeier einlädt, geht die Post oft richtig ab. Aber was ist, wenn ich zum Beispiel beim Tanzen umknicke, auf einem Eiswürfel ausrutsche oder auf dem Weg nach Hause leicht angeschickert ungewollt die Bekanntschaft mit einer Straßenlaterne mache? Und ich mich dabei so verletze, dass ich erst mal ein paar Tage flachliege? Die Antworten kennt Christian Sprotte von der Berufsgenossenschaft „Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse“ (BG ETEM):

O-Ton 1 (Christian Sprotte, 0:22 Min.): „Beschäftigte stehen bei Weihnachtsfeiern im Betrieb in der Regel unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Damit dieser Versicherungsschutz besteht, müssen aber bei einige wichtige Dinge berücksichtigt werden. Die Feier muss eine offizielle Firmenveranstaltung sein. Das heißt, sie muss vom Betrieb veranstaltet werden und der Pflege der Verbundenheit zwischen Unternehmensleitung und Beschäftigten sowie der Beschäftigten untereinander dienen.“

Sprecher: Außerdem muss die ganze Belegschaft eingeladen werden – und am Ende mindestens 20 Prozent davon – sowie der Chef oder sein Vertreter – an der Weihnachtsfeier teilnehmen.

O-Ton 2 (Christian Sprotte, 0:21 Min.): „Versicherungsschutz besteht auch, wenn wegen der Größe eines Unternehmens Weihnachtsfeiern in einzelnen Abteilungen organisiert werden. Passiert ein Unfall auf der Weihnachtsfeier, zum Beispiel beim Tanzen knickt jemand um oder jemand stolpert, ist das versichert. Auch auf dem Hin- und Rückweg zu und von der Feier sind die Beschäftigten versichert. Allerdings nur auf dem direkten Weg.“

Sprecher: Das heißt, beim Abstecher vorher ins Einkaufszentrum oder nachher in eine Kneipe ist man nicht mehr versichert, falls einem was passieren sollte. Und wie sieht's aus, wenn man nach der Weihnachtsfeier mal einen im Tee hat?

O-Ton 3 (Christian Sprotte, 0:19 Min.): „Auch wer ein Glas zu viel getrunken hat, verliert nicht gleich den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das passiert erst, wenn man so betrunken ist, dass man auch nicht mehr arbeiten könnte. Auf keinen Fall sollte man sich aber nach einer feucht-fröhlichen Weihnachtsfeier ins Auto setzen Besser ist es da, wenn man auf Bus und Bahn umsteigt oder sich mit ein paar Kollegen ein Taxi teilt.““

Sprecher: Also, dann mal eine schöne Weihnachtsfeier!

Abmoderationsvorschlag: Ein Beitrag von Oliver Heinze. Mehr über den Versicherungsschutz bei Weihnachtsfeiern durch die gesetzliche Unfallversicherung finden Sie natürlich auch im Netz unter www.bgetem.de.

Thema: Weihnachtsfeier mit Kollegen – So sind Sie versichert!

Interview: 1:53 Minuten

Anmoderationsvorschlag: Es wird gewichtelt, gegessen, getrunken, getanzt und gefeiert bis zum Morgengrauen: Wenn der Chef zur Firmenweihnachtsfeier einlädt, geht die Post oft richtig ab. Aber was ist, wenn ich zum Beispiel beim Tanzen umknicke, auf einem Eiswürfel ausrutsche oder auf dem Weg nach Hause leicht angeschickert ungewollt die Bekanntschaft mit einer Straßenlaterne mache? Und ich mich dabei so verletze, dass ich erst mal ein paar Tage flachliege? Bin ich in solchen Fällen überhaupt versichert? Die Antworten kennt Christian Sprotte von der Berufsgenossenschaft „Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse“ (BG ETEM), hallo.

Begrüßung: „Hallo!“

1. Herr Sprotte, alle Jahre wieder fragen sich die Deutschen: Bin ich auf der Weihnachtsfeier denn überhaupt versichert?

O-Ton 1 (Christian Sprotte, 0:10 Min.): „Beschäftigte stehen bei Weihnachtsfeiern im Betrieb in der Regel unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Damit dieser Versicherungsschutz besteht, müssen aber einige wichtige Dinge berücksichtigt werden.“

2. Welche sind das?

O-Ton 2 (Christian Sprotte, 0:31 Min.): „Die Feier muss eine offizielle Firmenveranstaltung sein. Das heißt, sie muss vom Betrieb veranstaltet werden und der Pflege der Verbundenheit zwischen Unternehmensleitung und Beschäftigten sowie der Beschäftigten untereinander dienen. Des Weiteren muss die Weihnachtsfeier grundsätzlich allen Beschäftigten offen stehen, und mindestens 20 Prozent der Belegschaft sowie die Firmenleitung selbst, oder zumindest eine Vertretung, müssen teilnehmen. Versicherungsschutz besteht auch, wenn wegen der Größe eines Unternehmens Weihnachtsfeiern in einzelnen Abteilungen organisiert werden.“

3. Das heißt also, alle können unbeschwert feiern, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind?

O-Ton 3 (Christian Sprotte, 0:15 Min.): „Alle Betriebsangehörigen sind auf der Feier versichert – auch die, die sich zum Beispiel gerade in der Elternzeit befinden. Aber Achtung: Wenn der Chef die offizielle Feier beendet und Sie feiern mit den Kollegen im kleinen Kreis alleine weiter, sind Sie nicht mehr versichert.“

4. Wie weit reicht der denn Versicherungsschutz auf der Weihnachtsfeier?

O-Ton 4 (Christian Sprotte, 0:24 Min.): „Passiert ein Unfall auf der Weihnachtsfeier, zum Beispiel beim Tanzen knickt jemand um oder jemand stolpert, ist das versichert. Auch auf dem Hin- und Rückweg zu und von der Feier sind die Beschäftigten versichert. Allerdings nur auf dem direkten Weg. Das ist genauso wie auf dem täglichen Hin- und Rückweg zur Arbeit: Die Unterbrechung des Heimwegs aus privaten Gründen, beispielsweise um einzukaufen, ist nicht versichert.“

5. Und was ist, wenn es richtig hoch her geht und viel Alkohol fließt?

O-Ton 5 (Christian Sprotte, 0:19 Min.): „Auch wer ein Glas zu viel getrunken hat, verliert nicht gleich den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das passiert erst, wenn man so



betrunken ist, dass man auch nicht mehr arbeiten könnte. Auf keinen Fall sollte man sich aber nach einer feucht-fröhlichen Weihnachtsfeier ins Auto setzen. Besser ist es da, wenn man auf Bus und Bahn umsteigt oder sich mit ein paar Kollegen ein Taxi teilt.“

Christian Sprotte von der BG ETEM über den Versicherungsschutz bei Firmenweihnachtsfeiern. Besten Dank für diese Infos!

Verabschiedung: „Vielen Dank, tschüss!“

Abmoderationsvorschlag: Mehr über den Versicherungsschutz bei Weihnachtsfeiern durch die gesetzliche Unfallversicherung finden Sie natürlich auch im Netz unter www.bgetem.de.

Thema: Weihnachtsfeier mit Kollegen – So sind Sie versichert!

Umfrage: 0:39 Minuten

Anmoderationsvorschlag: Die Deutschen feiern gern – auch in diesen Tagen. Fast jede Firma macht eine Weihnachtsfeier. Und auf der geht's oft so hoch her, dass der eine oder andere Kollege danach erst mal ein paar Tage fehlt. Wir haben uns mal auf der Straße umgehört, was Sie da schon alles konkret erlebt haben:

Frau: „Ich konnte mich am nächsten Tag nicht mehr ganz so gut erinnern. Hatte einen ziemlich dicken Schädel. Aber mir wurde dann von meinen Kolleginnen erzählt, dass ich wohl den Juniorchef ein bisschen hart angeflirtet hatte.“

Mann: „Einmal waren wir hauptsächlich Jungs und haben dann auch auf Tischen und Bänken getanzt. Und nicht jede Bank hat gehalten: Das hat natürlich ein paar Prellungen gegeben.“

Frau: „Ich weiß nur, dass ich einiges getrunken habe. Und ich habe dann das Gleichgewicht verloren und bin umgeknickt - und war dann mit Gips am Weihnachtsbaum quasi.“

Mann: „Mein Kollege und ich, wir hatten beide ein bisschen zu tief ins Glas geschaut. Und wir sind mit dem Auto im Graben gelandet. Ist aber nichts Schlimmes passiert, aber war trotzdem ein ganz schöner Schreck – und in Zukunft werden wir das nicht mehr machen.“

Abmoderationsvorschlag: Sie haben es gehört: Es kann viel passieren vor, auf und nach der Firmenweihnachtsfeier. Ob und wie Sie in solchen Fällen versichert sind, verrät Ihnen gleich Christian Sprotte von der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM).

